Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1890)

Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 29. Samstag den 19. Juli 1890.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl. Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder
franko.

Exponantur conditiones, quæ verificari debent, ut dispensationes matrimoniales impetrari et executioni mandari valeant.

(Konferenzarbeit. 4 bischöfliche These pro 1889.)

(Fortsetzung.)

II. Was für ein Verifikationsverfahren hat der Auswirkung und Vollziehung einer kirchlichen Ehedispense vorauszugehen?

Das canonische Recht lehrt, daß eine Dispense, die entweder durch Vorgeben unwahrer Gründe (obreptitie) oder durch Verheimlichung solcher vorhandener Thatsachen und Umstände, deren Kenntniß den Obern von Ertheilung der Dispens wahrscheinlich abgehalten hätte (subreptitie), erschlichen wurde, oder wenn it oder ohne Absicht der Sachverhalt im Bittgesuch wesentlich anders dargestellt wurde, als er in der Wirklichkeit ist, daß eine so erlangte Dispens ungiltig und nichtig ist. Um dem zuvorzukommen, müssen die persönlichen Verhältnisse der Nupturienten und die von ihnen für die Dispensation vorgebrachten Gründe auf ihre Wahrheit und Richtigkeit geprüft oder mit andern Worten verifizirt werden. Nebstdem ist durch Untersuchung festzustellen, ob alle in einem gegebenen Fall sich vorfindenen Hindernisse erkannt und in ihrer eigenen Art namhaft gemacht wurden. Diese genaue Angabe der Hindernisse und der Dispensgründe und deren Verifikation ist nicht eine reine Formsache, so dern ein wesentliches Erforderniß zur Giltigkeit der Dispens, weil nur auf diesem Wege den kirchlichen Obern eine moralische Gewißheit über den wahren Thatbestand verschafft werden kann und die ausgestellte Dispens selber, wie bemerkt, nur geltend ist unter der Bedingung, daß die Verhältnisse des Nupturienten objectiv so sind, wie sie im Gesuche dargelegt wurden. Papst Benedikt XIV. stellte in der Constitution «Ad apostolicæ servitutis» vom 25. Februar 1742 als Grundsatz auf: Expressio causarum earumque verificatio ad substantiam et valididatem dispensationis pertinet. Der Grund davon ist leicht erkennbar. Denn die Nupturienten nehmen es im Allgemeinen mit den Ehehindernissen und mit der Begründung ihres Dispensantrags nicht gar schwer und wenn die Glieder des Stammbaumes mit einer ältern, mit den betreffenden Familien näher bekannten Person in der Gemeinde durchgesprochen werden, so können nicht selten neue Verwandtschaftsverhältnisse entdeckt werden, die, wenn sie verborgen geblieben, Dispens und Ehe ungiltig gemacht hätten. Es ist also in erster Linie Sache des Pfarrers, die Angaben der Petenten zu prüfen und unter Umständen richtig zu stellen und zu vervollständigen, bevor er das Dispensgesuch an die bischöfliche Behörde abgehen läßt. Denn wenn im Bittgesuche statt des zweiten der dritte und statt des dritten der vierte Grad oder Affinität statt Consanguinität angegeben wurde, so ist die hierauf erfolgte Dispens ungültig. Wäre aber umgekehrt der zweite Grad angegeben statt des dritten, der in Wirklichkeit vorhanden ist, so ist die Dispens giltig nach dem Grundsatz: Minor gratia in majori ejusdem generis continetur. Am sichersten ist es, den Dispensgesuchen in den Hindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft den Stammbaum beizulegen. Sind die Grade ungleich, so sind stets beide zu nennen; wenn einer den ersten Grad berührt, so ist die Dispens und Ehe ungiltig. Handelt es sich um eine gemischte Ehe und ist die Erfüllung der von der Kirche gestellten Bedingungen zugesichert, „so beglaubigt dann der Pfarrer den dießfallsigen Gelöbnißakt mit Siegel und Unterschrift und sendet ihn an das bischöfliche Ordinariat mit der Bitte, die Dispensation super disparitate confessionis erwirken zu wollen, worauf, wenn diese erfolgt ist und die üblichen Requisiten vorhanden sind, zur Abschließung der Ehe geschritten werden darf." [1])

Das eigentliche Verifikationsverfahren ist aber dasjenige, welches bei wichtigen Fällen in Rom selbst erfolgt, wo der hl. Stuhl an der Hand der vom bischöflichen Ordinariate dem Bittgesuche beigefügten Supplik prüft, ob die vorliegenden Gründe eine Dispens in dem fraglichen Hindernisse rechtfertigen und welches hinwiederum bei Ausstellung des päpstlichen Dispensindultes dem Ordinarius der Diözese vor Vollziehung der Dispense aufgetragen wird. Sanchez [2]) schreibt: «Ut dispensatio valida sit, opus est, duplici tempore verificari totam causam finalem, ex qua valor pendet: scilicet tempore, quo Pontifex vel Pœnitentiarius concedit illam committens executionem Ordinario vel Confessario et tempore, quo hi exequuntur.» Das Verifikationsverfahren ist ein anderes bei den geheimen und ein anderes bei den öffentlichen Hindernissen. Bei der Dispensation von geheimen Ehehindernissen, die entweder im Vertrauen oder in der Beicht bekannt gegeben werden, handelt es sich blos um die Sicherstellung des Seelenheils der betreffenden Petenten und weil

[1]) Winkler, Kirchenrecht 1878, S. 304.

[2]) de s. matrim. sacram. L. 8. disp. 35 n. 16.

das Beichtsigill gewahrt werden muß, so bleibt es bei den hier gemachten Aussagen und ein anderweitiges Zeugniß wird nicht gefordert, vorausgesetzt daß dem mit der Dispens Bevollmächtigten zufolge einer außersakramentalen Kenntniß nicht das Gegentheil bekannt ist. Oft schreibt die hl. Pönitentiarie, die in diesem Falle fungirt, die Beicht ausdrücklich vor mit den Worten: Audita prius sacramentali confessione. Derselbe Gerichtshof hat erklärt, daß, wenn auch der Petent ungiltig und sakrilegisch beichten sollte, die Dispens doch giltig sei, wenn nur der Beichtvater als Executor des Dispensmandats alle im apostolischen Schreiben enthaltenen Vorschriften erfüllt. Die Dispens ist aber während der Beicht zu ertheilen.

Im Vorbeigehen sei hier an die in unserm Diözesan-Ritual nach dem Casus reservati sich findende Nota erinnert: Ex speciali porro Episcopi licentia quilibet approbatus sacerdos absolvere potest quolibet casu reservato . . . sponsos eodem vel altero die denuntiatos, ita tamen, ut sponsi habeant obligationem se postea sistendi. [1])

Umständlicher ist das von der Dataria geforderte Verifikationsverfahren bei Dispensation von öffentlichen Ehehindernissen, wo ein wichtiges Gesetz Angesichts der kirchlichen Obern und der Gemeinde außer Kraft erklärt werden soll. Handelt es sich um sehr nahe Verwandtschaftsgrade u. dgl. wichtige Fälle, so waren früher dem Dispensreskript an den Bischof Clauseln beigesetzt, wie: Si ita tibi expedire videtur oder si preces veritate niti repereris u. dgl. Die Canonisten sagen, daß die letztere Clausel zur Giltigkeit der Dispens eine förmliche und genaue Untersuchung mit (informatio solemnis) oder ohne (inf. simplex) Verhör beeidigter Zeugen zur Pflicht machte, während die andern Clauseln nur die objektive Richtigkeit der Darstellung im Dispensgesuche forderten. [2])

„Hinsichtlich dieser Clausel, schreibt Dr. Bertram, [3]) ist nun neuerdings eine Aenderung im Curialsystem eingetreten. Unter den Immutationes inductae in clausulis dispensationum matrimonialium, welche für die von der Dataria (im Anschluß daran auch von der Præfectura et Cancellaria Brevium) erfolgenden Dispensen eingeführt sind und am 28. August 1885 die Zustimmung des Papstes Leo XIII. erhielten, findet sich unter Nr. 4 die Weisung: Clausulæ si preces veritate niti repereris, substituatur hæc alia: Si vera sint exposita. Die Giltigkeit einer Dispens hängt nicht mehr ab von dem Acte der Information als solchem, sondern nur von dem objectiven Vorhandensein der essentiellen Voraussetzungen des Reskriptes. Denn die Worte si vera sint exposita fügen der de jure in jedem Dispensbriefe enthaltenen Clausel (Wahrheit der Gründe und wesentlichen Verhältnisse) eine weitere Bedingung nicht zu. Hiedurch ist es jedoch keineswegs freigegeben, nach Belieben eine Information vorzunehmen oder zu unterlassen. Weggefallen ist nur der Charakter der Information als eines canonischen Erfordernisses der Giltigkeit des Executionsverfahrens; die moralische Pflicht der Vornahme einer gründlichen Verification bleibt unverändert bestehen. Denn diese hängt nicht ab vom Wortlaute einer Clausel, sondern sie folgt von selbst aus der Verpflichtung des Executors, alles zu thun, was erforderlich ist ihm die Gewißheit zu verschaffen, daß die Dispensvollziehung und in Abhängigkeit von derselben das Ehesakrament giltig werde."

Durch diese nachherige weitschichtige Verification der Angaben im Dispensgesuche wird die vor Absendung desselben durch den Pfarrer vorzunehmende Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse durchaus nicht illusorisch, noch auch wird damit in den pfarramtlichen Bericht Mißtrauen gesetzt. Diese Verification hat vielmehr die Bedeutung und den Charakter einer amtlichen Controle, wie sie auch auf allen andern Gebieten besteht und von wohlthätiger Wirkung ist. Durch dieselbe soll dann sowohl den Nupturienten selbst als auch allen andern, die davon Kenntniß erhalten, das Gesetz der Kirche zum Bewußtsein gebracht werden und daß die Kirche die Ausnahme von dem Gesetze nicht begünstigt, sondern daß sie nur auf Gründe hin dispensirt und bei der Untersuchung des einzelnen Falles mit jener Vorsicht und jenem Ernst zu Werke geht, wie es die Heiligkeit des Sakramentes erfordert.

(Schluß folgt.)

[1]) pag. 56.

[2]) Schulte, Eherecht. 1. Theil, S. 372.

[3]) Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1890, 1. Heft, S. 44.

Englische Pilger im heiligen Lande.

(Schluß)

Am Nachmittag desselben Tages brachen die Pilger auf nach St. Johann und gelangten noch am nämlichen Abend nach Bethlehem. Dort begegnete ihnen einer jener so unerquicklichen Vorfälle, wie sie leider in Bethlehem an der Tagesordnung sind: man munkelte sogleich davon, daß die Griechen einen bösen Streich vorhätten, was sich auch bewahrheitete. Denn sogleich, nachdem der erste Priester um Mitternacht in die Geburtsgrotte hinabgestiegen war, um die heilige Messe zu feiern, erschien der Mudir, das Oberhaupt von Bethlehem, ein Muselmann, der für einen Backschisch immer käuflich ist, und verlangte, daß man aufhöre, zu zelebriren, indem weder der Pascha noch die Griechen wollten, daß mehr als zwei hl. Messen in der Grotte gelesen würden. Wir erklärten ihm, daß wir auf unserm Altar so viele hl. Messen lesen würden, als wir wollten, und darauf entfernte er sich. Er wandte sich nun sogleich an den Pascha von Jerusalem, der einen Offizier mit bewaffneten Soldaten herausschickte. Um 9 Uhr Morgens, als eben ein Priester im Begriff war, in die Grotte zu steigen, langte er an und besetzte den Eingang. Doch die Engländer ließen sich nicht einschüchtern, und nach langem Unterhandeln las der Priester und darauf noch einer nach ihm, bis sie Alle zelebrirt hatten. Nach Jerusalem zurückgekommen, erhoben sie aber beim englischen Consulate gegen die ihnen angethane Gewalt Einspruch, und das Weitere wird sich von selbst ergeben. Recht unschön aber hat

sich der französische Consul benommen. Er wurde nämlich acht Tage vor Ankunft des englischen Pilgerzuges ersucht, Maßregeln zu ergreifen, damit in Bethlehem keine Schwierigkeiten entständen; er kehrte sich aber nicht im geringsten daran, obgleich er der officielle Beschützer der hl. Orte und somit aller Katholiken ist, die dort in ihren Rechten beeinträchtigt werden, welcher Nation sie auch immer angehören mögen. Nach achttägigem Aufenthalt in Jerusalem und Umgegend, wobei Viele noch die Gelegenheit wahrnahmen, nach dem Jordan und todten Meer zu gehen, traten die Pilger die Reise nach Nazareth an. Es waren vier lange Tage unter Zelten. In Nazareth trafen die Engländer mit den Franzosen zusammen, und die Angehörigen der beiden Nationen lagerten neben einander am Eingang des Städtchens. Die Engländer machten den Franzosen den ersten Besuch, luden sie ein, bei der Pilgermesse zu singen bis zur Wandlung, ließen sie hochleben beim Gegenbesuch und sangen ihnen das gemüthliche: And they are jolly good fellows which nobody can deny. Nach dem Besuch von Galiläa, als wieder Alle in Nazareth vereint waren, fand Abends die Beleuchtung des Franziskanerklosters mit der Verkündigungskirche statt und darauf wurde gegen 9 Uhr in der Nacht der feierliche Segen für die beiden Pilgerkarawanen gehalten. Man sah die beiden im Charakter so abweichenden Nationalitäten in brüderlicher Eintracht im Heiligthum zu Nazareth versammelt, ganz in Andacht versunken. Am folgenden Morgen nahmen sowohl die Franzosen als auch die Engländer Abschied vom idyllischen Nazareth und zogen nach Kaifa und dem Carmel, wo sie der seligsten Jungfrau für ihren Schutz dankten und dann dem hl. Land Lebewohl sagten. Was einen wohlthuenden Eindruck machte, ist, daß die englischen Pilger ihren Zweck als Pilger streng verfolgten und nicht als Touristen erschienen, wie es heute meistens geschieht, wo die Pilger im Sturm durch's hl. Land gejagt werden, also gar keinen religiösen Nutzen aus ihrer Pilgerfahrt ziehen können. Bei solchen Reisen sind dann natürlich die Kosten einer Pilgerfahrt für Viele unerschwinglich. Unter den englischen Pilgern herrschte der Geist größter Einmüthigkeit. Der leitende Ausschuß bestimmte täglich in der Abendsitzung die Tagesordnung für den andern Tag und Alle gaben sich damit zufrieden. Das gemeinschaftliche Gebet fand täglich drei Mal statt. Jedes Mal wurde ein Rosenkranz gebetet mit noch vielen andern Gebeten, Litaneien, Gesängen u. s. w. In allem ging der Herzog von Norfolk mit dem besten Beispiel voran; er war auf's Wohl Aller bedacht und vergaß darob sich selbst.

Kardinal Manning an Decurtins!

Der katholische Primas von Großbritannien — der von allen Parteien in England hochverehrte Kardinal Manning — sandte dieser Tage an Nationalrath Decurtins ein Schreiben, dem wir folgende Stellen entnehmen:

„Vor den Fragen der Kinder- und Frauenarbeit, der Sonntagsarbeit und der Arbeitszeit, treten alle anderen politischen und diplomatischen Fragen in den Hintergrund.

Man hat mir vor einigen Jahren vorgeworfen, ich sei ein schlechter Nationalökonom, weil ich sagte, daß die verheiratheten Frauen und Mütter, welche durch den Vertrag der Ehe sich verpflichtet haben, eine Familie zu gründen und ihre Kinder zu erziehen, weder das Recht noch die Macht haben, sich mit Verletzung der von ihnen in erster Linie als Gattinnen und Mütter übernommenen Pflichten vertraglich für so und so viele Stunden täglich zu binden. Ein solcher Vertrag ist, ipso facto, ungesetzlich oder ungültig. Sie haben recht gut dieses große Gesetz der Moral hervorgehoben, ohne welches wir eine Horde, statt einer Nation, haben werden. Ohne Häuslichkeit keine Nation!

Ebenso verhält es sich mit den Männern. So lange die Arbeitsstunden nur durch den Nutzen der Arbeitsherren bestimmt werden, wird kein Arbeiter sich eines menschenwürdigen Daseins erfreuen können. Der bescheidenste Arbeiter hat, so gut wie der Reiche und Gelehrte, einige Stunden nöthig, um seinen Geist zu pflegen; wenn er nicht über so viel Zeit verfügen kann, so sinkt er zur reinen Maschine oder zum Lastthier herab. Was wird das für eine Nation sein, die aus solchen Leuten gebildet wird? Welches das häusliche, politische oder soziale Leben solcher Menschen? Und gleichwohl werden der Individualismus und die Volkswirthschaft der letzten fünfzig Jahre uns hiezu führen.

Die Volkswirthschaft umfaßt in Wahrheit Alles, was den allgemeinen Reichthum eines Volkes bildet. Sie umfaßt, begrenzt und regelt alle Interessen und Handlungen der Menschen, welche eine Gesellschaft bilden; sie regelt dieselben nach dem Gesetze einer höheren Moral, welches dasjenige der Natur und Gottes ist.

Das sind die Fragen, welche Sie dem öffentlichen Gewissen Europas dargelegt haben, und worin Sie von Leo XIII. und dem deutschen Kaiser unterstützt werden. Ich hoffe, daß Millionen unserer Brüder, welche unter dem Joche einer auf's Aeußerste getriebenen Arbeit seufzen, ihre Lage verbessert sehen werden.

Ihr treuer Freund

Kardinal Manning."

—y—. Das Fest vom kostbarsten Blute,

(pretiosissimi Sanguinis)

und die

hl. Blut-Reliquien.

II.

Die Sage der mittelalterlichen Dichter — Wolfram von Eschenbach u. A. — vom hl. Gral ist nichts anderes als die ins Gewand der epischen Poesie gekleidete Legende des christlichen Mittelalters vom kostbaren Blute. Der hl. Gral ist die aus einem Coral-Edelsteine geformte Schüssel des hl. Abendmahles, — das Gefäß, in welchem Christus das Osterlamm genoß und worin Joseph von Arimathäa das vom Kreuze geflossene Blut Christi auffieng. Hüter des hl. Grals zu sein ist auf Erden die höchste Ehre

das größte Glück. Ein königliches Ritter- und Heldenthum wirbt um diese Ehre, dieses Glück. Doch nur die Ritter sind dazu berufen, die sich ebenso durch Reinigkeit, Frömmigkeit und Demuth als durch Tapferkeit auszeichnen. Parzival wird erst dann Gralsritter und König des hl. Grals als „sich „erhoben seines Herzens Reue und er durch Ar„muth um den Himmel warb." Diese mittelalterliche Legende vom hl. Blute, die der priesterlich ernste Wolfram von Eschenbach, von Friedr. von Schlegel „der größte deutsche Dichter" genannt, durch ein herrliches Werk der Dichtkunst[1]) verewigt hat, stützt sich in ihrem Hauptgedanken — Aufsammlung des hl. Blutes durch Joseph von Arimathäa — auf jenes apokryphe Nikodemus-Evangelium, dessen Werth als historisches Zeugniß von der kirchlichen Wissenschaft, trotz seines dogmatischen Unwerthes anerkannt ist, und das nach dem Auszuge des Erzbischofs Linkoln von Canterbury auf dem englichen National-Concil von 1247, welches Concil von einer an König Heinrich III. von Jerusalem überbrachten Reliquie erklärte: daß dieselbe wahrhaft ein Theil des Passionsblutes unseres Erlösers sei, — des kostbaren Blutes mit folgenden Worten Erwähnung thut:

„Nach dem Tode Jesu verlangte Joseph von Arimathäa „ohne Furcht von Pilatus den Leichnam Jesu und er erhielt „denselben, weil er ein einflußreicher Mann war. Trotz des „Murrens der Juden löste Joseph den mit Blut und Wunden „bedeckten hl. Leib in frommer Ehrfurcht vom Kreuze ab. Um „diesen ehrwürdigen Leib nicht unehrerbietig zu berühren, hatte „er sich mit einem weißen Linnentuch umgürtet. Er trocknete „darauf von den noch feuchten und blutigen Wunden und von „den äußersten Enden des Kreuzes, wo die Nägel Hände und „Füße des Herrn durchbohrt hatten, sorgfältig das Blut „ab . . . . . Als er den Leichnam in die Nähe der Grabes„stätte gebracht, wusch er denselben ganz und bewahrte in „einem sehr reinen (Edelstein-) Gefäß das gebrauchte und vom „Blute geröthete Wasser auf. Noch ehrfurchtsvoller aber „hob er das Blut auf, welches aus des Herrn Füßen „und Händen geflossen . . . . . Beide Reliquien „bewahrte er als ein unschätzbares Kleinod „für sich und seine Nachkommen."

Diese ganze Erzählung, sagen die Bollandisten, enthält nichts, was nicht bis auf die unbedeutendsten Einzelheiten durchaus glaubwürdig wäre. Man kann mit Grund annehmen, daß die frommen Gläubigen, welche Jesum in's Grab legten, auf gleiche Weise das Blut aufsammelten, welches auf dem Kreuzwege und auf Golgatha zur Erde geflossen war. Dieses kostbarste, heiligste Blut durfte nicht mit Füßen getreten und verunehrt werden. Die große Sorgfalt der ersten Christen bei Aufsammlung und Aufbewahrung des Martyrer-Blutes, wie solches geschichtlich und archäologisch erwiesen ist, läßt darauf schließen, daß man das Blut Jesu Christi auf dem Calvarienberge gewiß möglichst wird aufgesammelt haben. Sind demnach die geschichtlichen Zeugnisse, welche direkte die Existenz von Reliquien des Passionsblutes bezeugen, auch nicht zahlreich, so reichen die vorhandenen doch hin, die Existenz solcher Reliquien auf Erden außer Zweifel zu stellen . . . . (K.-L. 2. Band, S. 929 u. f.).

Der hl. Hieronymus erzählt, daß man noch zu seiner Zeit an der Geißelsäule zu Rom die Blutflecken des daran gegeißelten Heilandes erkennen konnte und bemüht war, dieselben zu erhalten. Aber nicht minder als diese Säule mit den Spuren des kostbaren Blutes ehrte der Frommsinn des christlichen Volkes — und thut es heute noch — die „heilige Stiege" (scala sancta) an jener Lateran-Kirche zu Rom, die genannt wird die Mutter aller Kirchen des Erdkreises, — welche „Skala santa" aus dem Gerichtshofe des Pilatus mit Spuren des hl. Blutes dorthin gekommen und über der mit Recht die Worte stehen »non est toto in orbe sanctior locus.« Auch vielfach anderswo im Abendlande verehrt das gläubige Volk Reliquien des Passionsblutes, nicht allein in Italien, (Turin, Mantua u. s. w.) auch in Frankreich und Deutschland (Aachen, Brügge, Reichenau, Stams im Tirol, bei Regensburg und Augsburg 2c.) Einsender dieser dem kostbaren Blute huldigenden Zeilen war am Freitag nach Christi Himmelfahrt dieses Jahres selbst Zeuge davon, wie das katholische Bewußtsein des braven katholischen Volkes Würtembergs in der berühmten Kirche der ehemaligen Benediktiner-Abtei Altdorf-Weingarten jene hl. Blutsreliquie ehrte, die (wovon später ausführlich) im Mai 1090 dorthin übertragen wurde als ein Drittheil — einstens dem Kaiser Heinrich V. geschenkt — der wunderthätigen Reliquie des heiligsten Blutes zu Mantua. Vergl. „K.-Ztg." vom 24. Mai d. J.

(Fortsetzung folgt.) [Schluß!]

[1]) Wolfram's Parzival verbindet die Artussage vom weltlichen und die Gralssage vom geistlichen Ritterthume zu einem unsterblichen Epos.

† Hochw. Pater Leopold Kappeler,
O. Cap., Definitor und Custos.

(Correspondenz aus Sursee vom 15. Juli.)

Heute hat sich unter zahlreicher Betheiligung von Seite der Geistlichkeit und des Volkes das Grab geschlossen über den Leichnam des A. R. P. Leopold Kappeler, Ord, Cap., Vicar in Sursee und Definitor und Custos der schweizerischen Kapuzinerprovinz. P. Leopold wurde in seiner Vaterstadt Sursee geboren den 6. Januar 1826. Nach frühzeitigem Tode seiner Eltern wurde er von Verwandten erzogen. Er besuchte die Schulen seiner Heimatgemeinde und nachher studirte er am Gymnasium in Luzern. Im Jahre 1847 begab er sich zu Luzern in's Noviziat der VV. Kapuziner. In der Gefahr, welche der Sonderbundskrieg dem Kloster brachte, mußte sich Frater Leopold mit seinen Mitnovizen Pius und Remigius für kurze Zeit nach Stans flüchten; sie kehrten aber bald auf das Wesemlin zurück und legten am 15. September 1848 die feierlichen Ordensgelübde ab. Die Jahre der Studien der

Philosophie und Theologie brachte Fr. Leopold, so viel mir bekannt ist, entweder ganz oder theilweise in Solothurn zu, wo er am 12. Oktober 1851 die hl. Priesterweihe erhielt. Das Feld der ersten Wirksamkeit nach absolvirten Studien war für P. Leopold die Ostschweiz. In den Klöstern Mels, Appenzell und Näfels, an letzterem Orte als Vicarius lebte und wirkte P. Leopold bis zum Herbste 1863. Von dieser Zeit an war er stets Oberer entweder als Guardian oder Vicarius und zwar in Wyl, Zug, Sarnen, Sursee, Luzern, wo er 2 Jahre auch Stadtprediger war, und Stans. Am längsten stund er den Klöstern Luzern, Sursee und Wyl vor. Im Jahre 1876 wählte das Provinzialkapitel den P. Leopold in die Definition, welcher er — mit Unterbruch von 1885—1888 — bis zum Tode angehörte. Zur Zeit des Generalkapitels 1884 zu Rom bekleidete R. P. Leopold während der Abwesenheit des R. P. Provinzials auch das Amt des Provinz-Vicars.

P. Leopold war ein gewissenhafter Ordensmann, leutselig und freundlich gegen Jedermann, gemüthvoll und gesellig. Diese Eigenschaften erwarben ihm viele Freunde. Als Oberer war er ein milder, liebreicher Vater und geliebt von seinen Mitbrüdern. Den Seelsorgspriestern Dienste erweisen zu können, war seine Freude. Er selbst war ein eifriger Arbeiter im Weinberge des Herrn und erfreute sich großen Zutrauens bei allen Ständen als Beichtvater und Rathgeber.

Obwohl von großer und starker Statur und Constitution, wurde R. P. Leopold seit Jahren doch öfters von krankhaften Zwischenfällen heimgesucht, und in den letzten Jahren (seit 1888 war er in Sursee) wurden seine Kräfte in Folge eines Herzübels immer mehr gebrochen. Um Mitte Januar dieses Jahres schien eine heftige Krankheit ihm schnell den Lebensfaden abschneiden zu wollen. Gott ergeben rüstete er sich auf die große Reise in die Ewigkeit. Doch der Herr über Leben und Tod zögerte mit der Abberufung. Scheinbar erholte sich P. Leopold für ganz kurze Zeit ein wenig, doch konnte keine ärztliche Kunst und nicht die sorgfältigste Pflege die Gesundheit wiederbringen. Herzkrankheit, Wassersucht 2c. zehrten seine Kräfte auf, und durch lange, und — besonders in der letzten Zeit — schwere Leiden wurde P. Leopold als Frucht für das ewige Leben zur Reife geführt. Durch kindlich frommes Gebet und fleißigen Empfang der göttlichen Gnadenmittel gestärkt, ertrug er Krankheit und Schmerzen mit christlicher Geduld und sah mit völliger Ergebung in den göttlichen Willen dem Tode entgegen, der am Schutzengelfest Morgens 6 Uhr sanft ihn der irdischen Bande entledigte. Requiescat in pace!

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Seine Eminenz Kardinal Mermillod hat folgendes Schreiben an den Staatsrath des Kantons Waadt gerichtet, um seine Erhebung zur Kardinalswürde anzuzeigen:

Rom, den 3. Juli 1890.

Herr Präsident!

Um Ihnen die Mittheilung von der hohen Ehre, die mir unverdienter Weise zu Theil geworden ist, anzuzeigen, wollte ich das Ende der Ceremonien abwarten, durch welche der hl. Vater Leo XIII. mir soeben den Purpur verliehen hat. Nur der Vorliebe des hl. Vaters für die Schweiz verdanke ich diese hohe Auszeichnung. Die wohlwollenden Beziehungen, die ich stets mit dem hohen Staatsrathe von Waadt gepflegt, machen es mir zur Pflicht, Sie schon vor meiner Rückkehr in die Schweiz von meiner Ernennung zum Kardinal in Kenntniß zu setzen. Und gewiß, ich fühle die Verantwortung als Kardinal weit mehr, als die damit verbundene Würde. Es ist ein neuer Sporn, um meine schwachen Kräfte dem Frieden und dem Gedeihen unseres theuren Vaterlandes zu weihen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

(Gez.) † Caspar Kardinal Mermillod,
Bischof von Lausanne und Genf.

Laut Bekanntmachung vom 12. Juli hat der Staatsrath von Waadt den Brief Seiner Eminenz folgenderweise beantwortet:

„Indem Wir Ihnen für diese Mittheilung, sowie für Ihre damit verbundenen patriotischen Gesinnungen bestens danken, vereinigen Wir uns mit den Gefühlen der Freude, welche die katholischen Pfarreien Unseres Kantons zur Stunde an den Tag legen. Wir zweifeln keineswegs, daß der große Beweis des Vertrauens, welcher ihrem geistlichen Führer zu Theil geworden, dazu beiträgt, den Geist des gegenseitigen Wohlwollens aufrecht zu erhalten, welcher stets Unsere amtlichen Beziehungen beseelt hat, sei es mit diesen Pfarreien, sei es mit dem Episkopat, von welchem sie abhangen."

Seine Eminenz im Bundespalast.

Kardinal Mermillod hat gewünscht, auf seiner Durchreise durch die Bundesstadt auch vom Bundesrath empfangen zu werden. Herr Bundespräsident Ruchonnet hat das diesbezügliche Gesuch bejahend beantwortet und seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, den Kardinal am 15. Juli Abends 4 Uhr zu empfangen.

Zur bestimmten Stunde fuhr Hochderselbe, mit dem römischen Purpur angethan, von seinem Generalvikar Hochw. Hr. Pellerin in violetter und seinem Sekretär Chausat in schwarzer Soutane begleitet, in geschlossenem Wagen zum Bundespalast. Im Empfangssalon waren Sitze in Hufeisenform aufgestellt. Der Kardinal nahm Platz. Zu seiner Rechten saß Herr Präsident Ruchonnet. Es wurde keine Rede gehalten; die Unterhaltung war vielmehr vertraulicher Art, eine gegenseitige Begrüßung.

Der Kardinal sagte zum Bundespräsidenten, wie glücklich er sei, den konfessionellen Frieden wieder hergestellt zu sehen; er überbrachte die Wünsche des hl. Vaters für die Wohlfahrt der Schweiz, der er von ganzem Herzen ergeben ist. Er fügte hinzu, daß der hl. Vater in Erwägung der allgemeinen europäischen Lage und der sozialen Verhältnisse überzeugt sei, daß die Schweiz in Europa zur Lösung dieser Schwierigkeiten nothwendig sei.

Der Besuch dauerte 20 Minuten. Der Kardinal und

sein Gefolg verließen den Salon, bis zum Wagen vom Kanzler begleitet.

Abends Diner von 10 Couverts im Bernerhof. An demselben betheiligten sich die in Bern anwesenden Bundesräthe, der Kanzler, der Kardinal und sein Gefolge, der Pfarrer von Bern, Herr Stammler, und der Bruder des Kardinals, der Ehrwürdige Kapuzinerpater. Der Besuch machte den Eindruck eines freundschaftlichen Beisammenseins.

Aargau. Zur Ordnung der Verhältnisse zwischen den Angehörigen der römisch-katholischen und der christ-katholischen Confession im Frickthal legte die Direktion des Innern dem Regierungsrathe drei Dekretsentwürfe vor, welche bezwecken:

1 die Errichtung einer römisch-katholischen Pfarrei Mumpf und einer christ-katholischen Pfarrei Obermumpf, erstere umfassend die römisch-katholischen Einwohner der Gemeinden Mumpf, Wallbach und Obermumpf, letztere die christ-katholischen Einwohner der gleichen Gemeinden;

2. die Errichtung einer christ-katholischen Pfarrei Hellikon, umfassend die christ-katholischen Einwohner der Gemeinden Wegenstetten, Hellikon und Zuzgen;

3. die Errichtung einer christ-katholischen Pfarrei Olsberg und einer römisch-katholischen Pfarrei Kaiseraugst, erstere umfassend die christ-katholischen Einwohner von Olsberg und Kaiseraugst, letztere die römisch-katholischen Einwohner der beiden Gemeinden.

Diese Dekrete wurden durch Regierungsschlußnahme dem christ-katholischen Synodalausschusse und dem römisch katholischen Synodalrathe laut deren Organisationen zur Vorbegutachtung überwiesen. („Botschaft.")

Italien. Rom, 16. Juli. Der Papst verließ (?) gestern Vormittag den Vatikan. Er fuhr, gefolgt von zwei Nobelgardisten und einem zweiten Wagen, durch das erste vatikanische Thor in die Via fondamenta, wo sich die Schweizergarden befinden. Dann kehrte er durch das nach der Museumsstraße gelegene Thor in den Vatikan zurück. Die italienische Schildwache vor dem Münzgebäude präsentirte das Gewehr und die Passanten auf der Straße knieeten nieder, um den Segen zu empfangen. Nähere Berichte und die Bestätigung dieses auffallenden Telegramms sind abzuwarten.

Deutschland. Am 8. ds. ist der Hochwst. Erzabt Dr. Maurus Wolter in Beuron gestorben. Der Hochwst. Prälat ist am genanten Tage um 7 Uhr Früh in Folge einer Gedärmentzündung nach dreitägigem Krankenlager wohl vorbereitet, umgeben von sämmtlichen zum Generalkapitel versammelten Aebte der Beuroner Kongregation, im 65. Lebensjahre selig im Herrn entschlafen. Erzabt Wolter, der Verfasser einer herrlichen, geist- und herzerhebenden Psalmenerklärung («Psallite sapienter»), ist am 4. Juli 1825 zu Bonn geboren, wurde 1850 zum Priester geweiht, war dann in der Seelsorge thätig bis er in Perugia das Kleid des hl. Benedikt nahm; 1860 gründete er die Congregation und wurde am 20. September 1868 zum Abte gewählt; die Würde eines Erzabtes bekleidete er seit 1884. R. I. P.

Literarisches.

Dogmengeschichte der neueren Zeit. (Seit 1517 n. Chr.) Von Dr. Joseph Schwann, o. ö. Professor der Theologie an der Königl. Akademie zu Münster. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. X u. 415 S. M. 5. Vorliegendes Werk bildet den XX. Band der bei Herder erscheinenden „Theologischen Bibliothek". Es ist der IV. und zugleich der Schlußband der bekannten und vorzüglichen Dogmengeschichte des Verfassers. Nach einer orientirenden Einleitung, „Vorhalle", zur Dogmengeschichte der neueren Zeit, wird der behandelnde Stoff unter folgenden Gesichtspunkten zusammengefaßt. 1. Die Entwicklung der Lehre über Gott in der nachtridentinischen Zeit. 2. Die Geschichte der christologischen Dogmen in der neuern Zeit. 3. Die Geschichte der anthropologischen Lehren über Urzustand, Sünde, Gnade und Rechtfertigung in der nachtrid. Zeit. 4. Die Entwicklung der Dogmen, welche sich auf die Glaubensquellen, die Kirche und die Sakramente beziehen. Die einzelnen Dogmen, angegriffen durch die Reformatoren und die spätern Irrlehrer, wieder in's Licht gestellt und formulirt, besonders durch das Tridentinum und Vatikanum, finden ihre klare und gründliche geschichtliche Darstellung. Das Studium dieser „Dogmengeschichte" ist um so belehrender, weil in manchen Punkten die Controverse noch fortdauert, manche Lehre auch in der Gegenwart noch bestritten, geleugnet oder entstellt wird. Möchte daher das treffliche Werk viele Leser finden!

* * *

Die Grundirrthümer unserer Zeit. Von Peter Roh, S. J. Fünfte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. 114 S. 60 Pf. In Anschluß an das Rundschreiben des hl. Vaters Pius IX. vom 8. Dezember 1864 werden die irrigen Lehren des Pantheismus, Naturalismus und absoluten Rationalismus, sowie des Indifferentismus und Latitudinarismus, mit der bekannten, dem Verfasser eigenthümlichen logischen Schärfe und überzeugenden Gründlichkeit besprochen und widerlegt. Ein vortreffliches Büchlein, sehr geeignet, um sich bezüglich der genannten auch heute noch herrschenden Irrthümer zu orientiren und sich gegenüber denselben zu vertheidigen.

Portiunkula-Ablaß.

Der Portiunkula-Ablaß kann in allen Kirchen, die mit der bischöflichen Erlaubniß als Drittordens-Kirchen gelten und in welchen Ordensversammlungen gehalten, wie in unsern Klosterkirchen gewonnen werden und zwar «Toties, quoties.»

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1890.

	Fr.	Ct
Uebertrag laut Nr. 26:	15,243	21
Von N. N. im Kanton St. Gallen	200	—
Aus der Gemeinde Jonschwil	75	—

	Fr.	Ct.
Aus der Pfarrei Dietwyl	12	—
" " " Meggen	120	—
" " " Wohlhusen, Nachtrag	15	—
Von Tit. Abt, Convent, Studenten und Bewohnern des Bezirkes Einsiedeln	1207	70
Aus der Pfarrei Gams, dabei ein Vermächtniß von Fr. 50.	79	—
Aus der Pfarrei Dagmersellen	100	—
" " " Wahlen	10	—
" " " Buix	32	85
" " " Pommerat	10	—
" " " Büßerach	30	—
" " " Oberkirch	27	50
" " " Dietingen	15	—
" " " Hasle	10	—
" " " St. Pantaleon	10	—
Von Hrn. H. Berger in Solothurn	5	—
Von der Tit. Expediton des „Anzeigers" in Solothurn	50	—
Aus der Pfarrei Bernek	93	20
" " " Erlinsbach, 1. Pfarrei	66	—
2. Kath. Männerverein	10	—
" " " Malters	50	—
" " " Jona	42	—
Von Zug, 1. Allgemeine Sammlung	620	—
2. löbl. Frauenkloster	30	—
3. Filiale Oberwil	50	—
4. von M. K.	20	—
5. von A. U.	30	—
	18,263	46

b. Außerordentliche Beiträge.
(früher Missionsfond.)

Uebertrag laut Nr. 10:	13,000	—
Vergabung von Ungenannt in Muolen	500	—
Legat von Jgfr. Luzia Gabriel sel. in Pfaffnau	100	—
" " Jgl. Kaspar Brunner sel. in Rothenburg	50	—
Vergabung von Ungenannt aus dem Kt. Thurgau	500	—
Legat von Frl. Aloisia Haas sel. zum Salzfaß in Luzern	500	—
Von Ungenannt in Luzern	5	—
Legat von Hrn. Eduard Lusser sel. in Altdorf	100	—
Vergabung von B. in Luzern (Nutznießung vorbehalten)	2000	—
Legat von Hrn. Jost. Matter sel. in Luzern	400	—
Vergabung von Ungenannt aus Uznach (Nutznießung vorbehalten)	1000	—
Vergabung von Ungenannt aus dem Kt. Neuchâtel (Nutznießung vorbehalten)	1000	—
	19,155	—

c. Jahrzeitenfond.

Jahrzeitstiftung von Frl. Ester Müller sel. in Altdorf	600	—
" " Familie K. in E.	500	—
" " Ungenannt in Baselland	214	—
" " Ungenannt in Sempach	160	—
	1474	—

☞ Um die Auflage des nächsten Jahresberichts genau festzustellen und unnöthige Kosten zu vermeiden, bitten wir, bei Einsendung von Gaben auch die Zahl der gewünschten Berichte anzugeben.

Der Kassier der Inländischen Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 57

Cathrein, V., S. J., Moralphilosophie. Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung. Zwei Bände,

Erster Band: Allgemeine Moralphilosophie. gr. 8°. (XVI u. 522 S.) Fr. 10.

Der bereits durch seine früheren Arbeiten (**Die englische Verfassung: Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen; Sittenlehre des Darwinismus**) vortheilhaft bekannte Verfasser wendet sich in obigem Werke nicht ausschließlich an Fachgelehrte, sondern an alle Gebildeten, die sich in den großen praktischen Lebensfragen der sittlichen Ordnung wissenschaftliche Klarheit und Sicherheit verschaffen wollen.

Der zweite (Schluß-) Band, der sich mit der Lehre von den einzelnen Pflichten und Rechten des Menschen sowohl in individueller als socialer Beziehung befaßt, wird 1891 erscheinen.

Meschler, P. M., S. J., Das Leben unseres Herrn Jesu Christi, des Sohnes Gottes, in Betrachtungen. Mit Approb. des Hochw. Herrn Erzbischofs v. Freiburg.

Zweiter Band. 8°. (VIII u. 528 S.) Fr. 4. 30; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt Fr. 6. 15. — Früher ist erschienen:

Erster Band. Mit einer Karte von Palästina zur Zeit Jesu. 8°. (XX u. 582 S.) Fr. 4. 80; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt Fr. 6. 70.

— **Vollständig in zwei Bänden,** (XXVIII u. 1110 S.) Fr. 9. 10; geb. Fr. 12. 85.

Scherer, P. A. (Benediktiner von Fiecht), **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Verein mit mehreren Kapitularen desselben Stiftes.

Vierter Band: Die Sonntage des Kirchenjahres. (IV. Des Pfingst-Cyklus zweite Hälfte, vom dreizehnten bis zum letzten Sonntag nach Pfingsten. (Vierte Auflage, durchgesehen und verbessert von P. Anton Witschwenter. gr. 8°. (814 S.) Fr. 10. 70; geb. in eleg. Original-Einband, Halbfranz mit Rothschnitt Fr. 13. 35; Einbanddecken apart Fr. 1. 90; Lederrücken allein (ohne Decke) Fr. 1. 35.

Mit dem vorliegenden IV. Bande, welchem ein **alphabetisches Register** beigefügt ist, sind die „**Sonntagspredigten**" abgeschlossen. — Die weiteren Bände (V—VIII), enthaltend die **Festpredigten, Marienpredigten, Heiligenfest- und Gelegenheitspredigten,** werden sich alsbald anschließen.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen Zeitung" ist zu haben:

Aus dem Tagebuch eines Rompilgers.

Andenken an die Pilgerfahrt nach Rom im Jänner 1888,

von

P. Hermann, Cap.,
d. Z. Vicar und Prediger in Solothurn.

Mit Illustrationen.

Preis 60 Cts.

Bei Einsendung von 65 Ct. in Briefmarken erfolgt Franko-Zusendung.

Bestellungen nimmt auch der Verfasser entgegen.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchenzeitung" ist zu haben:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Dutzend Fr. 1.50

☞ Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

KREUZWEG in Relief. (Verlag von Herder in Freiburg i. B.)

14 Stationen.

Neue Compositionen.

Grösse (ohne Rahmen): 71 cm Höhe, 56 cm Breite.

Station mit gotischem Rahmen.
Grösse (mit Rahmen): 185 cm hoch, 84 cm breit.

Preise ohne Rahmen:

Ausführung in **Cement**, graue oder rothe Sandsteinfarbe, unbemalt *M.* 540.
Mit einfacher Bemalung *M.* 700.

Ausführung in **Steinmasse** (Hartguss), weiss, unbemalt *M.* 660.
Fein polychromirt, Hintergrund vergoldet *M.* 880.

Ausführung in **Terra cotta** (gebrannter Thon), graue Sandsteinfarbe, unbemalt *M.* 900.
Fein polychromirt, Hintergrund vergold. *M.* 1200.
Bei der Ausführung in Terra cotta sind die Bilder nur 66 × 51½ cm gross, weil die Masse beim Brennen eingeht.

Ausführung in **Lindenholz**, fein geschnitzt und polychromirt *M.* 1700.

Holzrahmen in solidester Ausführung in romanischem, gotischem und Renaissance-Stil zum Preise von *M.* 350 bis *M.* 575; näheres laut Prospect, der gratis und franco von jeder Buch- und Kunsthandlung oder direct vom Verleger zu haben ist.

Urtheile.

„Die Kreuzweg-Stationen sind bereits in der Pfarrkirche an ihre Stellen gehängt und bilden eine wirkliche Zierde unseres schönen Gotteshauses, finden auch allgemeinen Beifall. Mit Recht — denn Gruppirung und Colorit der Bilder, besonders auch der Ausdruck der Gesichtszüge sind schön. Dazu die stilgerechten, soliden und in ihrer Einfachheit edlen Rahmen."

Weinheim, den 27. Februar 1889.
Dr. Kayser, Stadtpfarrer.

„Die Ausführungen athmen alle, bei naiver jedoch nobler Modellirung, beiliebevoller Behandlung der Einzelheiten, religiöse Strenge und fromme Innigkeit. Der Gesammteindruck des auch im Format gut gewählten Kreuzweges ist der eines echten, monumentalen Kirchenschmuckes; dabei ist der Preis der Stationen nicht hoch."

Heidelberg, den 4. März 1889.
Maier,
Architekt und Erzbischöflicher Bauinspector.

„Wir können nicht unterlassen, auf diese Kreuzweg-Stationen angelegentlichst aufmerksam zu machen, die ihrer *würdigen Einfachheit*, ihrer *künstlerischen, effectvollen Ausführung*, ihrer *Dauerhaftigkeit* wie ihres *billigen Preises* wegen sich von selbst empfehlen."

Freiburg, den 8. Februar 1889.
Karl Mayer, Domcustos.

Verlag von HERDER in Freiburg im Breisgau. 58

Atelier für kirchliche Kunst

von **Eduard Müller**, Bildhauer
in Wyl, Kt. St. Gallen.

Prämirt an der deutsch-nationalen Kunstgewerbeausstellung in München 1888.

Anfertigung von figurlichen und ornamentalen Bildhauerarbeiten aus Holz, Stein, Gyps 2c. für kirchliche Zwecke. Spezialität: Heiligenstatuen aus Holz in einfacher und reicher Bemalung. — Künstlerische Ausführung. 48⁴

Altarbauten
und
Grabmonumente,
Hohe Weihnachts-
und
Hl. Grabdarstellungen

empfiehlt unter besten Referenzen

Kunstatelier Amlehn,
56³ **Sursee**, Kt. Luzern.

Léonard Zülly,

Goldschmied in **Sursee**,

empfiehlt sich höfl. der Hochw. Geistlichkeit für

Herstellung & Renovation kirchlicher Geräthe

unter Zusicherung billiger und gewissenhafter Bedienung.

Spezialität in Feuervergoldung von Messkelchen.

Aeltestes Goldschmiedegeschäft in der Schweiz mit zwei gut eingerichteten Werkstätten.

Zeugnisse stets zu Diensten. (16⁶

Informationen auf Wunsch auch durch Tit. Pfarramt und den Hochw. Herrn Custos Beck in Sursee.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchenzeitung" ist zu haben:

Die Kirche,

Hülfsmittel für den katechetischen Unterricht
an
Sekundar- und höhern Primarschulen
von
Arnold Walther,
Domkaplan.

Zweite Auflage.

36 Seiten fein broschirt. Preis per Exemplar 20 Cts.

Druck und Expedition von Burkard & Frölicher in Solothurn.